



## **ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN (Stand: April 2026)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung sowie für alle damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen.

### **§ 2 Mietgegenstand**

1. Die Vermieterin, die Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung, überlässt dem Mieter die im Angebot genannten Räumlichkeiten. Er übergibt den Mietgegenstand zu Beginn der Mietzeit in gereinigtem sowie bau-, und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten schonend und pfleglich zu behandeln.

3. Der Mieter darf die angemieteten Räume nur entsprechend der vertraglichen Vereinbarung nutzen. Andere Nutzungen, wie z. B. Übernachtungen, sind nicht gestattet.

### **§ 3 Raummiete und Vertragsdauer**

1. Die Höhe der Raummiete richtet sich nach dem individuellen Angebot. In der Raummiete sind die Nebenkosten für Strom, Beleuchtung, Heizung, Belüftung und die normale Grundreinigung der Räume enthalten. Darüber hinaus gehende eventuell erforderliche Zusatz-Reinigungs- oder gar Reparaturleistungen sowie eventuell weitere vom Mieter bestellte Zusatzleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Das Mietverhältnis beginnt und endet zum vereinbarten Zeitpunkt jeweils ohne dass es einer Kündigung von beiden Seiten bedarf und ist im Angebot ausgewiesen.

3. Buchungen können bis 18 Monate vor dem Veranstaltungstermin kostenlos storniert werden. Erfolgt die Stornierung bis 12 Monate vor dem Veranstaltungstermin, so wird 20% des angebotenen Preises (CLASSIC- oder PREMIUM-Paketpreis pro Kopf multipliziert mit der benannten Gästezahl gemäß aktuellem durch die Mieterin freigegebenen Gesprächsprotokoll) berechnet. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt, so wird ein Betrag von 30% der vorgenannten Bezugsgröße berechnet.

### **§ 4 Raumausstattung und zusätzliche Dienstleistungen**

1. Die Räumlichkeiten werden von der Vermieterin in der vom Mieter bestellten Raumausstattung (Tisch- und Stuhlanordnung, Veranstaltungstechnik) gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt. Die Leistungen werden mit der Bestätigung des Angebots verbindlich gebucht.

2. Die Raummiete und Entgelte für Raumausstattung und zusätzliche Leistungen sind vom Mieter spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das vom Vermieter benannte Konto zu überweisen.

### **§ 5. Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter hat für die Einhaltung der ihn betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu sorgen. Werden für die Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung besondere Prüfungen, Abnahmen, Genehmigungen oder Erlaubnisse benötigt, so ist für deren rechtzeitige Beantragung und Durchführung, sowie für die Übernahme von Kosten und Gebühren ausschließlich der Mieter selbst verantwortlich, soweit diese nicht mit der Beschaffenheit der Räume im Zusammenhang stehen.

2. Der Mieter unterliegt während der Veranstaltung im gesamten Objekt dem Hausrecht der Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung. Den Anordnungen der Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung bzw. ihrer Vertreter ist Folge zu leisten.

3. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung ist berechtigt, darüber einen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen vorher mit dem Vermieter abzustimmen. Entfernung und Entsorgung des Dekorationsmaterials sind Sache des Mieters.



Die Verwendung von Konfetti im Innenbereich ist nicht gestattet. Die Verwendung von Einweg-Dekorationsmaterial aus Plastik und Kunststoff sowie Konfetti und die Durchführung von Feuerwerken sind im Außenbereich nicht gestattet.

4. Nicht im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstands anfallender Müll darf nicht auf dem Gelände entsorgt werden. Anderen Müll, der während der Nutzung des Mietgegenstands anfällt, darf der Mieter nur getrennt nach Abfallarten in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgen.

## **§ 6 Pflichten der Vermieterin**

Die Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung verpflichtet sich, die vom Mieter bestellten Leistungen zu erbringen.

## **§ 7 Haftung des Mieters**

1. Die Haftung des Mieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Mieter verpflichtet sich, nur eingewiesenes Personal mit der Bedienung der Geräte zu betrauen. Als eingewiesen gilt, wer eine entsprechende Unterweisung vom Vermieter erhalten hat.

## **§ 8 Haftung des Vermieters**

1. Die Haftung des Vermieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Gewährleistung der Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung ist auf die vertragswesentlichen Pflichten beschränkt. Die Haftung der Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung ist ausgeschlossen, soweit sie sich auf Mängel der Mietsache beziehen, die bereits bei Abschluss des Vertrages vorgelegen haben. Im Übrigen ist die Haftung beschränkt auf die Leistungsmängel vertragswesentlicher Pflichten, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung zurückzuführen sind.
3. Die Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung haftet nicht für die Verhinderung der Gebrauchsüberlassung durch Ursachen und unabwendbare Ereignisse, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Stromausfall, Feuer, Wassereintritt, etc.). Die Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Mieter an den ihm gehörenden eingebrachten Gegenständen, insbesondere technische Geräte, Waren, Daten oder Ähnliches entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass die Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

## **§ 9 Nutzungsbedingungen**

1. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Heinrich und Friedrich Tobaben-Stiftung.
2. Tiere dürfen, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht zu Veranstaltungen mitgebracht werden.
3. In den Räumen besteht Rauchverbot.
4. Das Mitbringen oder der Verkauf von eigenen Speisen und Getränken durch den Mieter ist nicht gestattet, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## **§ 10 Schlussbedingungen**

1. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Zahlort ist Kössern. Es gilt deutsches Recht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.